

Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Schlatt

Ausgabe 2016

FEUERSCHUTZREGLEMENT

Ausgabe 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Gesetzliche Grundlagen	4
II. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Grundsatz	4
Art. 3 Aufsicht	4
Art. 4 Organe	4
III. Feuerschutzkommission	4
Art. 5 Feuerschutz	4
Art. 6 Aufgaben, Kompetenzen	5
IV. Feuerschutzamt	5
Art. 7 Feuerschutzbewilligungen, Abnahmekontrollen	5
Art. 8 Feuerschutzkontrolle	5
V. Feuerwehr	5
V.1. Aufgaben	5
Art. 9 Aufgaben	5
Art. 10 Vorschriften	6
Art. 11 Organisation	6
Art. 12 Kommandant	6
V.2. Feuerwehrpflicht	6
Art. 13 Pflicht	6
Art. 14 Erfüllung der Pflicht	6
Art. 15 Befreiung	7
Art. 16 Ersatzabgabe	7
V.3. Dienstpflichten	7
Art. 17 Alarm	7
Art. 18 Feuerwehrdienst	7
Art. 19 Entschuldigungsgründe	7
Art. 20 Sorgfaltspflicht	7
Art. 21 Pflichtenheft	7
Art. 22 Uebrigere Anordnungen	8
V.4. Besondere Bestimmungen	8
Art. 23 Feuerwehrdepots	8
V.5. Kosten/Disziplinarstrafen	8
Art. 24 Kosten	8
Art. 25 Disziplinarstrafen	8
VI. Schlussbestimmungen	8
Art. 26 Uebergangsbestimmungen	8
Art. 27 Rechtsmittel	9
Art. 28 Inkraftsetzung	9

I. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf das kantonale Feuerschutzgesetz erlässt die Politische Gemeinde Schlatt, nachfolgend Gemeinde genannt folgendes Feuerschutzreglement:

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- §3 Abs. 2 des gültigen kant. Feuerschutzgesetzes
- Weisungen des Schweizerischen Feuerwehverbandes SFV

II. Allgemeine Bestimmungen

Merke gut: Im folgenden Text gilt die männliche Schreibform auch für die weibliche; und zwar lediglich aus Gründen der Lesbarkeit. Der/die Eigentümer/in/nen usw. ist nicht mehr flüssig lesbar.

Art. 1 Zweck

Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schäden durch Feuer oder Explosionen zu verhindern, bekämpfen oder vermindern.

Art. 2 Grundsatz

Die Organe des Feuerschutzes können zur Hilfeleistung oder zur Bekämpfung und Minderung von Schäden in anderen Notlagen beigezogen werden.

Art. 3 Aufsicht

Der Feuerschutz steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

Art. 4 Organe

1. die Feuerschutzkommission
2. das Gemeindefeuerschutzamt
3. die Feuerwehr

III. Feuerschutzkommission

Art. 5 Feuerschutz

1. Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
2. Die Feuerschutzkommission besteht aus
 1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident
 2. dem Feuerwehrkommandanten
 3. dem Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 4. dem Feuerschutzbeamten
 5. einem Feuerwehrangehörigen ohne Funktion
 6. einem weiteren Mitglied

Art. 6 Aufgaben, Kompetenzen

Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Kompetenzen:

1. Finanzbefugnis bis Fr. 10'000.-- jährlich
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung sowie für grössere Anschaffungen und Bauten.
3. Antrag an den Gemeinderat zur Erteilung der Kaminfegerkonzession und den Kaminfegertarif.
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter.
5. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, (geregelt in Art. 16), der Besoldungen, der Bussen und den Betrag für das Nachessen an der Schlussübung.
6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht.
7. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes.
8. Trägt die Verantwortung für die Umsetzung von Erkenntnissen aus Alarmübungen und Ernstfällen.
9. Organisiert die Feuerwehr zusammen mit dem Kommandanten
10. Beförderung des Feuerwehrekaders gem. den Richtlinien des SFV.
11. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen.
12. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten.
13. Meldung von Änderungen im Kommando an das kant. Feuerschutzamt, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

IV. Feuerschutzamt

Art. 7 Feuerschutzbewilligungen, Abnahmekontrollen

1. Das Gemeinde-Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche und Feuerschutzfragen, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
2. Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.

Art. 8 Feuerschutzkontrolle

1. Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Gemeindefeuerschutzamt zur Anzeige. Bei brandgefährlichen Mängeln ist zudem der Feuerwehrkommandant zu benachrichtigen.
2. Das Gemeinde-Feuerschutzamt orientiert den/die Eigentümer/in und ordnet die Behebung der Mängel an.

V. Feuerwehr

V.1. Aufgaben

Art. 9 Aufgaben

1. Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
2. Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Art. 10 Vorschriften

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien und die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS „Feuerwehr 2015“ sowie der kantonalen Stellen.

Art. 11 Organisation

1. Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
 - 1.1. Kommandostab
 - 1.2. Gemeindefeuerwehr Schlatt TG
2. Betriebsfeuerwehr
3. Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Art. 12 Kommandant

1. Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
2. Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

V.2. Feuerwehrpflicht

Art. 13 Pflicht

1. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 01. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.
2. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
3. Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Art. 14 Erfüllung der Pflicht

1. Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
2. Personen die dem aktiven Feuerwehrdienst zugeteilt werden möchten, haben sich im Vorjahr bis zum 30. September beim Feuerwehrkommando z. Hd. des Kommandanten zu melden. Dieser führt eine Warteliste.
3. Der Feuerwehrkommandant stellt vor Beginn jedes Jahres der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung zum aktiven Dienst oder zur Entrichtung der Ersatzabgabe.
4. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
5. Werden gesundheitliche Gründe bei der Ein-, Umteilung oder Entlassung geltend gemacht, ist dem Gesuch ein Arzzeugnis beizufügen.
6. Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

Art. 15 Befreiung

1. Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

Art. 16 Ersatzabgabe

1. Die Ersatzabgabe beträgt 15 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--.
2. Die Ersatzabgabe reduziert sich nach 10 Dienstjahren um 1/3 und nach 20 Dienstjahren um 2/3.
3. Der Gemeinderat entscheidet über Stundungs- und Erlassungsgesuche. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.
4. Der Ertrag der Ersatzabgabe ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

V.3. Dienstpflichten

Art. 17 Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 18 Feuerwehrdienst

Die Feuerwehr leistet jährlich mindestens zehn Übungen zu zwei Stunden und zwar:
3 - 5 Kaderübungen und
7 - 5 Mannschaftsübungen

Art. 19 Entschuldigungsgründe

1. Der Besuch von Übungen, Kursen und Ernstfalleinsätzen bei Aufgebot ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten; eigene Krankheit, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst oder andere wichtige Gründe.
2. Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens jedoch innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr dem FW-Kommandanten einzureichen.

Art. 20 Sorgfaltspflicht

1. Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Schäden haftet der Verursacher.
2. Das Tragen und der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken ist untersagt.
3. Die Ausrüstung ist bei der Entlassung vollständig, in gutem und gereinigtem Zustand dem Materialverwalter zurückzugeben.

Art. 21 Pflichtenheft

Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Art. 22 Uebrige Anordnungen

1. Der Materialverwalter ist für die dauernde Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen und führt eine Inventarliste über sämtliches Material.
2. Den schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

V.4. Besondere Bestimmungen

Art. 23 Feuerwehrdepots

1. Für die zweckmässige Unterbringung und Wartung des FW-Materiales hat die Gemeinde die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
2. Die Einsatzorganisation ist so zu gestalten, dass bei Schadenfällen im Gemeindegebiet möglichst schnell Hilfe geleistet werden kann. Alle Feuerwehrdepots müssen bezeichnet und jederzeit zugänglich sein.

V.5. Kosten/Disziplinarstrafen

Art. 24 Kosten

1. Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind gem. Gebäudeversicherungsgesetz GVG §§ 19 + 20 unentgeltlich RB § 32.
2. Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant, in Absprache mit der Feuerschutzkommission.

Art. 25 Disziplinarstrafen

Bei Verletzung der Dienstpflicht kann durch die Feuerschutzkommission ein Verweis, eine Busse bis zu Fr. 500.--, oder der Ausschluss aus der Feuerwehr verhängt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Uebergangsbestimmungen

1. Art. 16
2. Nach 30 Dienstjahren ist keine Ersatzabgabe mehr zu leisten.

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen mit schriftlicher Begründung Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 28 Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement auf den 01. Juli 2017 in Kraft.
2. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Reglemente aufgehoben.

Das Feuerschutzreglement für die Politische Gemeinde Schlatt wurde am 6. Juni 2016 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Schlatt, 6. Juni 2016

Die Gemeindepräsidentin



Marianna Frei

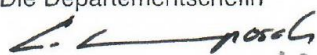


Die Gemeindegeschreiberin



Geraldine Strehler

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT
Die Departementschefin



Cornelia Komposch

16. Mai 2017